

Anlage G

Orientierungshilfe bei Verdacht auf sexuelle Kindesmisshandlung

Eine Ergänzung zu den Anlagen B, C und F.

Inhalt:

Präambel	Seite 1
I Wie ist der Verdacht entstanden?	Seite 4
II Merkmale sexueller Kindesmisshandlung	Seite 6
III Wer wird verdächtigt?	Seite 7
III a) Verdacht auf <i>innerfamiliäre</i> sexuelle Kindesmisshandlung	Seite 7
III b) Verdacht auf sexuelle Kindesmisshandlung <i>außerhalb</i> der Familie	Seite 8
IV Alternativhypothesen bilden	Seite 10
V Subjektive Eindrücke	Seite 11

Präambel

Die vorliegende Orientierungshilfe soll eine Unterstützung im Prozess der Risikoeinschätzung bei sexueller Kindesmisshandlung im Rahmen des gesetzlichen Schutzauftrages gemäß § 8a SGB VIII sein. Sie ist kein verbindliches Handlungsverfahren, sondern eine Hilfestellung für die Praxis.

Sie kann hilfreich sein:

- Anhaltspunkte, Wahrnehmungen, Strukturen und persönliche Reflexionen einzuordnen und schriftlich festzuhalten um sie im Rahmen der Risikoabschätzung im multidisziplinären Team zu reflektieren
- das Fallverstehen zu erleichtern und so die gegenwärtige und zukünftige Gefährdung des Kindes zu verhindern
- ein Gespräch mit einer ~~Ans~~soweit erfahrenen Fachkraft ~~ó~~ vorzubereiten
- weitere Handlungsschritte zu planen
- optional die Anlagen B, C und F zu ergänzen

- als Gedächtnisprotokoll im Falle einer Strafanzeige genutzt zu werden.

Das Thema sexuelle Kindesmisshandlung ist komplex. Der Umgang mit einem Verdacht kann sich je nach Gefährdungseinschätzung wenige Stunden oder mehrere Wochen hinziehen. Die Dauer von der ersten Wahrnehmung bis zur konkret notwendigen Reaktion muss umso kürzer sein, je gravierender die Gefährdung ist. Mit der Gefährdungseinschätzung muss ein Schutzkonzept erstellt und überprüft werden. Bei sexuellen Übergriffen in Einrichtungen und Institutionen für Kinder und Jugendliche sollten neben dem Umgang mit einem Verdacht auf sexuelle Kindesmisshandlung auch einrichtungsbezogene strukturelle Faktoren mit der Leitung/dem Träger besprochen werden (z.B. Konkretisierung der sexualpädagogischen und gewaltpräventiven Konzeption).

In dieser Orientierungshilfe werden wesentliche Faktoren und Fragestellungen zum Verdacht auf sexuelle Kindesmisshandlung zusammengefasst, sie erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sofern sie personenbezogene Daten enthält, ist sie sicher aufzubewahren.

Im Falle eines Verdachtes auf *sexuelle* Kindesmisshandlung sind auch Rechtsaspekte berührt (Straftatbestand). In diesem Zusammenhang können Handlungsunsicherheiten im Hilfenetz entstehen. Eine Unsicherheit betrifft häufig den strafrechtlichen Aspekt, denn von strafrechtlicher Seite wird eine Befragung des Kindes als Beeinflussung der Erstaussage bewertet. Der Umgang mit einem Verdacht auf sexuelle Kindesmisshandlung ist kein Ermittlungsverfahren, dies obliegt den Strafverfolgungsbehörden. Bei der Tätigkeit der Ermittlungsbehörden steht die Aufklärung der Tat im Mittelpunkt. Die sozialpädagogische Arbeit orientiert sich am Kindeswohl, mit dem Ziel der Verbesserung der Situation des Kindes. Wichtig ist jedoch, dass bei Verdacht auf sexuelle Kindesmisshandlung die verantwortlichen Fachkräfte gemeinsam klären, ob, durch wen und wann eine Strafanzeige erfolgt. Gegebenenfalls können bei der Klärung dieser Fragen auch JuristInnen hinzugezogen werden. Bei einem Verdacht auf sexuelle Kindesmisshandlung sind MitarbeiterInnen im Kinder- und Jugendbereich zu einer Anzeige befugt, jedoch nicht verpflichtet.

Eine Anzeigepflicht besteht nur, wenn:

- Tatbestände gemäß § 138 StGB (Nichtanzeige geplanter Straftaten) gegeben sind
- ein wirksamer Schutz des Kindeswohls mit den der Jugendhilfe zur Verfügung

stehenden Mitteln nicht geeignet oder Erfolg versprechend ist.

Das vorrangige Ziel einer Strafanzeige ist dann der Schutz des Kindes und nicht die Strafverfolgung des (vermeintlichen) Täters.

Eine andere Unsicherheit kann den *Zeitpunkt* der Hinzuziehung der Personensorgeberechtigten oder des Jugendamtes betreffen. Dabei ist folgendes zu beachten:

Die Abschätzung des Gefährdungsrisikos wird im Sinne von § 8a SGB VIII mit einer ~~A~~nsoweit erfahrenen Fachkraft durchgeführt. Wenn der Verdacht besteht, dass es sich um eine innerfamiliäre sexuelle Kindesmisshandlung handelt oder die Personensorgeberechtigten möglicherweise Kenntnis von der sexuellen Kindesmisshandlung haben könnten, erfolgt zu diesem Zeitpunkt noch keine Einbeziehung der Personensorgeberechtigten. Dies ist besonders wichtig für den Schutz des Kindes. Nach Hinzuziehung des Amtes für Jugend und Soziales (SachgebietsleiterIn) kann durch dieses ein Gespräch mit den Personensorgeberechtigten geplant und unter Gewährleistung des Kinder- und Jugendschutzes durchgeführt werden.

Redaktionelle Anmerkung:



Das Handsymbol zeigt an, an welcher Stelle schriftliche Ergänzungen Ihrerseits erforderlich sind.

Die eigenen Notizen sind fortlaufend mit Datumsangabe, wenn möglich im Wortlaut / ~~A~~wörtliche Rede festzuhalten (ggf. Extrablatt dieser Anlage beifügen).

In der Anlage G wird statt ~~A~~Kinder und Jugendliche lediglich der Ausdruck ~~A~~Kindó verwendet. Der Ausdruck ~~A~~Kindó bezieht sich jedoch auf alle Kinder und Jugendlichen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

I Wie ist der Verdacht entstanden?

Je nach Aufgabe des Trägers ergeben sich unterschiedlich intensive Kontakte zu Eltern und Kindern. In einer Kindertagesstätte können durch den täglichen Kontakt leichter Einschätzungen gewonnen werden als beispielsweise im offenen Kinder- und Jugendbereich. Wichtig ist daher, dass jede Fachkraft sich die Möglichkeiten und Grenzen ihrer Gefährdungseinschätzung klar macht und dies dokumentiert (Anlage C).

In der sozialen Arbeit kann es jederzeit vorkommen, dass sich das Kind spontan einer Bezugsperson anvertraut und erstmalig über das Ereignis spricht. In diesem Fall ist es ratsam, ruhig und besonnen zu reagieren. Direktes Nachfragen zum Tathergang, vor allem in suggestiver Form, ist zu unterlassen. Dem Kind kann aktiv mit einer offenen und bestätigenden Grundhaltung zugehört werden. Auch ein Lob, dass sich das Kind anvertraut hat und schlechte Geheimnisse weitererzählt werden dürfen, ist keine Beeinflussung.

Beobachtungen, Aussagen, Symptome, Auffälligkeiten	
☐ Beobachtung der MitarbeiterIn, durch wen?..... ☐ • am Kind ☐ • am Verdächtigten Was genau?	
☐ Beobachtung durch Dritte, durch wen?..... ☐ • am Kind ☐ • am Verdächtigten? Was genau?	

☐ Spontane Aussagen des Kindes Genau notieren: Wann, in welcher Situation hat das Kind wem was erzählt? Was genau?	
☐ Vage Andeutungen des Kindes Genau notieren: Wann, in welcher Situation hat das Kind was angedeutet?	
☐ Die Aussagen des Kindes ergaben sich im Gespräch Genau notieren: Was und wie wurde von wem, in welcher Situation geäußert? Wann und in welcher Situation hat das Kind wem was erzählt?	

☐	Körperliche Symptome/Befunde, welche?	
☐	Psychische Symptome/Befunde, welche?	
☐	Verhaltensänderung, welche?	

☐	Altersunangemessene Kenntnisse oder Aussagen des Kindes über Sexualität / Pornografie. Was genau?	
☐	Zugang zu pornografischen Darbietungen	

☐	Kind kommt wiederholt verspätet in die Einrichtung und äußert sich unklar oder gar nicht, bei wem es war (Geheimnis)
☐	Kind kommt nachts nicht nach Hause/in die Einrichtung

☐	Kind bringt häufig Geschenke mit (oder verfügt plötzlich über Geld oder andere materielle Dinge) und sagt nicht, woher diese stammen
--------------------------	--

☐	Gibt es weitere Anhaltspunkte/Bemerkungen zur Entstehung des Verdachts, die oben noch nicht erfasst wurden? Welche genau?	
☐	Sonstiges	

II Merkmale sexueller Kindesmisshandlung

Zum Verständnis der Dynamik bei sexueller Kindesmisshandlung werden im Folgenden allgemeine Merkmale erläutert.

Sexuelle Kindesmisshandlung ist von der Absicht des Missbrauchenden gekennzeichnet, eigene (sexuelle) Bedürfnisse zu befriedigen. Sexuelle Kindesmisshandlung fußt auf einem Machtmissbrauch und der Ausnutzung eines Vertrauensverhältnisses zum Kind. Dies geht in der Regel mit dem Druck zur Geheimhaltung und der Übertragung der Schuld auf das Opfer einher. Sexuelle Misshandlung erzeugt bei dem betroffenen Kind ein Gefühlschaos von z.B. Scham, Schuld, Ekel, Wut, emotionaler Verwirrung, Loyalitätskonflikten gegenüber Erwachsenen, Hilflosigkeit und Angst.

In den meisten Fällen von sexueller Kindesmisshandlung besteht zwischen dem Kind und der verdächtigten Person eine persönliche Beziehung. TäterInnen setzen häufig an den Bedürfnissen und Schwächen des Kindes an und nutzen machtvoll deren Abhängigkeit, deren relative Unwissenheit, deren Angewiesenheit auf Zuwendung und Liebe, deren Suche nach Bestätigung und Anerkennung aus.

Sexuelle Handlungen an Kindern sind in der Regel gut geplant und Ergebnis systematischer Vorbereitungen. Dies wird in der Fachliteratur als sogenannte *Ä*Grooming-Phase bezeichnet. Die Planungsphase des sexuellen Missbrauchs umfasst nach Bullens (1995) folgende Bestandteile:

- Vertrauen gewinnen
- Bevorzugung des Kindes
- Isolierung des Kindes
- Bewirken von Geheimhaltung
- schrittweise Grenzüberschreitung¹

Um frühzeitig zum Schutz der Kinder intervenieren zu können, ist es wichtig, solche Strategien und Planungsphasen zu kennen und für bestimmte Situationen sensibilisiert zu sein.

Bekannte Strategien von erwachsenen TäterInnen sind:

- Suchen von emotional bedürftigen, oft vernachlässigten Jungen/Mädchen
- Aufbau und Ausnutzung einer emotionalen Bindung
- so genannte *Ä*Grooming-Phase^ó: Unternehmen von attraktiven Dingen, Aktivitäten;

¹ Vgl. Bullens, Ruud: Der Grooming-Prozess - oder das Planen des Missbrauchs. In: Marquardt-Mau, Brunhilde (Hg.): Schulische Prävention gegen sexuelle Kindesmisshandlung. München: Juventa 1995, S. 55ff.

besondere Beziehung aufbauen (ernst nehmen, zuhören, da sein etc.)

- nach der Phase des Beziehungsaufbaus langsame Vorbereitung auf sexuelle Handlungen (z.B. zufällig das Thema Sexualität ansprechen; Widerstand übergehen z.B. mit Zeigen von Pornos), frühe schrittweise Sexualisierung der Beziehung
- Entstehung des Geheimnisses/des Geheimhaltungsdrucks
- Verstärkung der emotionalen Abhängigkeit/Erpressbarkeit
- Verwirrung/Täuschung Manipulierung von Bezugspersonen manipulieren und in ihrer Wahrnehmung verwirren/täuschen
- Ausschalten von möglichen Hilfen durch andere Personen ausschalten²

III Wer wird verdächtigt?

Sexuelle Übergriffe finden in allen sozialen Schichten statt. Dreiviertel der Fälle kommen im Familien-, Bekannten- oder Verwandtenkreis der Kinder vor. In dieser Orientierungshilfe wird unterschieden zwischen *innerfamiliärer* und *außerfamiliärer* sexueller Kindesmisshandlung.

III a) Verdacht auf *innerfamiliäre* sexuelle Kindesmisshandlung

Kinderschutz hat Vorrang. Personensorgeberechtigte dürfen in dieser ersten Phase der Vermutung auf innerfamiliären Missbrauch zunächst nicht auf den Verdacht angesprochen werden, *wenn* unklar ist, ob dies den Schutz des Kindes gefährdet. Zudem könnten die Eltern ñ auch im Hinblick auf mögliche strafrechtliche Konsequenzen ñ ein Interesse haben, die Abklärung des Verdachts zu verhindern und den Geheimhaltungsdruck auf das Kind erhöhen. Die Einbeziehung der Eltern könnte dazu führen, dass das Kind aus der Einrichtung abgemeldet wird oder den Institutionen fernbleibt und auf diese Weise noch stärker isoliert ist. Die Möglichkeit und Aufgabe, das Kind zu schützen, kann somit verhindert werden. Sexueller Kindesmisshandlung *innerhalb* der Familie geht häufig eine längere Entwicklung voraus und ist oft mit geringerer Aufdeckungsbereitschaft seitens der Familienmitglieder verbunden.

² Vgl. Heiliger, Anita: Täterstrategien und Prävention. Sexueller Missbrauch an Mädchen innerhalb familialer und familienähnlichen Strukturen. München: Frauenoffensive 2000.

Wer wird verdächtigt?		
Wo?	Sorgeberechtigte Person	Nicht sorgeberechtigte Person
Im Haushalt lebend	☐ Mutter ☐ Vater ☐ Vormund	☐ Mutter ☐ Vater ☐ Lebensgefährte/Lebensgefährtin ☐ Geschwister, wer..... ☐ Verwandte, wer..... ☐ Sonstige.....
Nicht im Haushalt lebend	☐ Mutter ☐ Vater ☐ Vormund	☐ Mutter ☐ Vater ☐ Lebensgefährte/Lebensgefährtin ☐ Geschwister, wer..... ☐ Verwandte, wer..... ☐ Sonstige, wer.....

Inwiefern hat die verdächtige Person Kontakt zum Kind?
☐ täglich ☐ zu festen Terminen ☐ sporadisch

WAS IST NOCH AUFGEFALLEN?



III b) Verdacht auf sexuelle Kindesmisshandlung *außerhalb* der Familie

Bei einem Verdacht auf sexuelle Kindesmisshandlung außerhalb der Familie besteht häufig die Gefahr, dass die missbrauchende Person weitere Kinder misshandelt. Erhält eine Einrichtung davon Kenntnis, dass auch andere Kinder, zu denen der Träger keinen Kontakt hat, betroffen sind/sein könnten, wird das AJuS darüber informiert.

Wer wird verdächtigt?	
☐	(Ex-)Lebensgefährte/gefährtin der PSB
☐	Freunde/Bekannte
☐	NachbarIn
☐	MitarbeiterIn in Institutionen (Sport, Kultur, Freizeit, Gesundheit, Soziales u.s.w.)
☐	Unbekannte/r
☐	Sexuelle Grenzverletzungen durch andere Kinder
☐	InternetnutzerIn Internetadresse
☐	Andere und zwar.....
☐	Unklar

Inwiefern hat die verdächtige Person Kontakt zum Kind?			
☐	täglich	☐	sporadisch
☐	zu festen Terminen	☐	Sonstiges.....

Hat die verdächtige Person möglicherweise Kontakt zu weiteren Kindern?			
☐	Zu Geschwistern	☐	Zu Freunden des Kindes
☐	Über das Internet (z.B. im Chat) Internetadresse:.....	☐	In Kinder- Jugendeinrichtungen
		☐	Sonstiges.....

IV Alternativhypothesen bilden

Vom ersten Verdacht an und in dessen Verlauf sollte als Grundsatz gelten, offen zu sein für ein gegenteiliges oder anderes Ergebnis. Alternativhypothesen in Betracht zu ziehen bedeutet, den Blickwinkel auf die Situation zu erweitern, um das Feld für mögliche andere Ursachen, andere Täterschaft, andere Fallvarianten etc. zu öffnen. Sie dienen dazu, nicht eine einzige These zu fixieren und nur dieser Perspektive zu folgen. Die Alternativhypothese ist genauso sorgfältig zu prüfen wie der Verdacht der sexuellen Kindesmisshandlung. Die folgenden Hypothesen dienen lediglich dazu, Denkanstöße für weitere Fallvarianten zu geben.

Wurden Alternativhypothesen in Betracht gezogen? Z.B.



- Sind andere Ursachen für die Verhaltensänderung/Äußerungen des Kindes möglich?
Wenn ja, welche?
- Kann die, beispielsweise genitale/anale, Verletzung auch andere Ursachen (z.B. medizinische, selbst zugefügte) haben?
- Kann eine Übertragung/Projektion eigener Missbrauchserfahrungen auf das Kind vorliegen? Wenn ja, von wem?
- Kann die Schilderung auch nacherzählt oder übernommen worden sein und nicht auf eigenem Erleben beruhen?
- Wird die sexuelle Kindesmisshandlung möglicherweise instrumentalisiert zur Erreichung anderer Ziele?
- Kann außer der verdächtigen Person auch eine andere Person die misshandelnde sein? (z. B. auch weibliche Personen oder eine sozial angesehene Person, der dies nicht zugetraut wird)
- Kann der sexuelle Übergriff auch durch Gleichaltrige stattgefunden haben, statt durch Erwachsene? Bzw. umgekehrt?
- Mittäterschaft/Mitwissen anderer Personen ist nicht ausgeschlossen. Wer wird noch verdächtigt?
- Weitere Alternativhypothesen.....

V Subjektive Eindrücke

Häufig liegen bei einem Verdacht auf sexuelle Kindesmisshandlung keine klaren Aussagen vor. Es gibt zudem kein spezifisches Missbrauchssyndrom, von dem aus auf das Vorliegen einer sexuellen Kindesmisshandlung kausal geschlossen werden kann.

Diese Unsicherheitslage überträgt sich sehr häufig auf das Hilfesystem und kann das Hilfenetz lähmen. Gerade bei vagen Verdachtsfällen sind jedoch die Regeleinrichtungen und keine Spezialeinrichtungen der Ort, an dem sich Kinder öffnen, weil MitarbeiterInnen tragfähige Beziehungen zu ihnen haben.

Deshalb spielen Selbstreflexion, eigene biografische Erfahrungen, persönliche Einstellungen der HelferIn im Umgang mit Sexualität und Gewalt eine große Rolle.

Folgende Fragen können hilfreich sein:

- Was löst der Verdacht auf sexuelle Kindesmisshandlung bei mir aus?
- Was tue ich für meine eigene emotionale Entlastung/zur Abgrenzung?
- Bin ich überfordert oder würde den Fall gerne abgeben?
- Bin ich befangen?
- Was ist meine Vermutung, zur Weiterentwicklung des Kindes, bei gleich bleibenden Bedingungen?
- Welche Befürchtungen habe ich, wenn ich Hilfen einleite?

PERSÖNLICHE ERGÄNZUNGEN



Die Orientierungshilfe (Anlage G) soll bei einem Verdacht auf sexuelle Kindesmisshandlung die Dokumentation erleichtern. Sie *kann* der Anlage C unter Punkt 3.2. ~~A~~ Darstellung der zu beurteilenden Situation^o hinzugefügt werden. Sie dient somit als Ergänzung der Risikoeinschätzung (unter Verwendung der Anlage B und F) im Rahmen des gesetzlichen Schutzauftrages im Sinne von § 8a SGB VIII.